

## § 3

Die Ordnung über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959) wird entsprechend der Anlage 3 geändert.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 28. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Rau  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anlage 1**

zu vorstehender Zweiter Verordnung

**Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Hervorragender Jungaktivist“**

## § 1

Der Ehrentitel „Hervorragender Jungaktivist“ ist eine staatliche Auszeichnung.

## § 2

Mit dem Ehrentitel können Jugendliche ausgezeichnet werden, die im sozialistischen Wettbewerb besondere Leistungen durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden zur Steigerung der Arbeitsproduktivität vollbringen, den technisch-wissenschaftlichen Fortschritt verwirklichen helfen, überdurchschnittliche Ergebnisse in der Sparsamkeitsbewegung erzielen und maßgeblich zur Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Pläne beitragen. Sie sollen sich durch eine vorbildliche Arbeitsdisziplin auszeichnen, sich für die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit einsetzen, anderen Jugendlichen kameradschaftlich Hilfe leisten, sich politisch und fachlich weiter qualifizieren und für alle jugendlichen Werktätigen Vorbild sein.

## § 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an Jugendliche in sozialistischen Betrieben der Industrie, des Verkehrs, des Bauwesens, des Gesundheitswesens, der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und in halbstaatlichen Betrieben sowie an Jugendliche, die in staatlichen Organen, Parteien und Massenorganisationen tätig sind.

(2) Zur Auszeichnung können in der Regel nur Jugendliche vorgeschlagen werden, die zur Zeit des Vorschlages das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Der Ehrentitel kann mehrmals verliehen werden.

## § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Grundeinheiten und Leitungen der Freien Deutschen Jugend;
- b) die Gewerkschaftsgruppen und Leitungen der Betriebe, Dienststellen, Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Mitgliederversammlungen der Grundeinheiten der FDJ beschlossen werden. Wo diese Bedingungen nicht zutreffen, beschließen die Vorschläge die Gewerkschaftsgruppen, zu denen die Vorgeschlagenen gehören.

(3) Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der Werk- bzw. Dienststellenleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung. Nach Zustimmung der FDJ-Kreisleitung sind die Vorschläge an den zuständigen Rat des Bezirkes einzureichen.

(4) Die Prüfung und Auswahl der Vorschläge erfolgt durch einen bei den Räten der Bezirke zu bildenden Auszeichnungsausschuß, in den u. a. Vertreter der Bezirksleitung der FDJ und des Bezirksvorstandes des FDGB einzubeziehen sind. Die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Auszeichnungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(5) Der Auszeichnungsausschuß legt die Vorschläge dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und der Bezirksleitung der FDJ zur Bestätigung vor.

## § 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen.

## § 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke gemeinsam mit den Ersten Sekretären der Bezirksleitungen der FDJ oder in ihrem Namen.

(2) Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzustellen.

## § 7

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille mit Urkunde und eine Prämie bis zu 500,— DM.

(2) Die Mittel werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Räte der Bezirke zu planen.

## § 8

Es können jährlich bis zu 100 Jugendliche mit dem Ehrentitel ausgezeichnet werden. Das Ministerium für Volksbildung arbeitet dazu im Einvernehmen mit dem Zentralrat der FDJ jährlich für die Bezirke einen Verteilerschlüssel aus.

## § 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Woche der Jugend und der Sportler und zu besonderen Höhepunkten im Leben der Deutschen Demokratischen Republik und der Freien Deutschen Jugend.

## § 10

(1) Die Medaille ist viereckig, blauemalliert mit einem gelben Randstreifen. Auf der linken Seite ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Re-